



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 20.12.2022
Sachb.: Dr. David Gumhold
Tel.: +43 57 600-2017
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.L181-10001-11-2022

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 15. Dezember 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird; Verfahren nach § 9 F-VG 1948

Der Burgenländische Landtag hat am 15. Dezember 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird, gefasst.

Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Florian Philapitsch LL.M



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Gesetz vom 15. Dezember 2022, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 11 lautet:

„(11) Kurmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Heilvorkommen, die für die Behandlung von Personen zur Anwendung kommen.“

2. § 1 Abs. 12 lautet:

„(12) Kuranwendungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Heilbehandlungen sowie therapeutische Verfahren die am Kurort zur Anwendung kommen. Allgemeinmedizinische Behandlungen ohne Bezug zur jeweiligen Kur sind davon ausgenommen.“

3. In § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 22 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Kurgäste sind alle Besucher des Kurortes die Kurmittel (gemäß § 1 Abs. 11) oder Kuranwendungen (gemäß § 1 Abs. 12) in Anspruch nehmen, ungeachtet ob sie im Kurort gegen Entgelt beherbergt werden. Diese Gäste sind zur Zahlung der Kurtaxe verpflichtet.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 15. Dezember 2022 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 15. Dezember 2022

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.